

Aktenzeichen
12 RJ 44o/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
8. April 1963

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Verfahren
ohne mündliche Verhandlung am 28. Februar 1963 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weiteren Berufsrichtern

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r und

Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Juli 1962
mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufge-
hoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin wurde am 25. Dezember 1907 geboren. Sie war von 1925 bis 1931 als Samtschneiderin, im Jahre 1937 als Arbeiterin und in den Jahren 1942 und 1943 als Packerin sowie als Postfacharbeiterin beschäftigt. Für diese Zeiten sind Beiträge entrichtet. Seit dieser Zeit war sie ausschließlich Hausfrau.

Am 14. März 1960 stellte die Klägerin wegen eines ausgedehnten chronischen, nicht heilbaren Ekzems Antrag auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Oktober 1960 mit der Begründung ab, die Klägerin könne einige ihr zumutbare Arbeiten unter Beachtung erforderlicher Vorichtsmaßnahmen noch verrichten und sei daher nicht berufsunfähig nach § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Hiergegen hat die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht (SG) Hannover erhoben. Sie hat die Ansicht vertreten, daß kaum eine Tätigkeit übrigbleibe, die sie ausführen könne. Auch mit Gummihandschuhen könne sie nicht arbeiten, weil dann schon nach wenigen Minuten die Hände rot anliefen und sich ein starkes Jucken einstelle. Infolge des ständigen Juckens finde sie keinen ausreichenden Schlaf und sei mit den Nerven vollkommen fertig.

Das SG hat mit Urteil vom 1. November 1961 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin vom 1. März 1960 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Nach der Auffassung des SG ist die Klägerin durch die eingetretene Verschlimmerung des Hautleidens nicht mehr in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt "mehr als die Hälfte" einer gesunden Vergleichsperson zu verdienen. Sie könne weder im Haushalt noch in der Industrie noch im Gewerbe eingesetzt werden, weil sie alle verschmutzenden und nassen Arbeiten und jede Berührung mit den als unverträglich fest-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gestellten Substanzen meiden müsse. Im Haushalt, Gewerbe und in der Industrie seien keine Arbeiten denkbar, bei der die Klägerin nicht mit einem der als unverträglich festgestellten Stoffe oder mit Schmutz oder Nässe in Berührung komme. Auf Büroarbeiten könne sie nicht verwiesen werden, denn hierzu fehle es ihr an Fähigkeiten, und außerdem handle es sich auch hierbei nicht um Arbeiten in völlig staubfreier Umgebung. Hinzu komme, daß die Klägerin bei einer beruflichen Tätigkeit nicht in dem Maße die zur Vermeidung eines Rückfalls erforderlich hygienischen Maßnahmen durchführen könne, wie das zu Hause möglich sei. Im eigenen Haushalt könne sie nur noch einige wenige Arbeiten verrichten, so z.B. Einkaufstätigkeiten und die Betreuung der Enkelkinder.

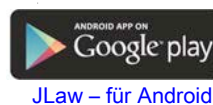
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen eingelegt. Sie hat die Ansicht vertreten, daß es durchaus Arbeiten gebe, die von der Klägerin ausgeführt werden könnten. Arbeiten in völlig staubfreier Umgebung werde es allerdings kaum geben, das sei aber für die von der Klägerin zu fordernden Arbeiten nach den ärztlichen Feststellungen auch nicht erforderlich.

Die Klägerin hat u.a. vorgetragen, sie habe häufig Hautjucken und Hautbrennen und bekomme dadurch nicht den notwendigen Schlaf. Das beeinträchtige ihren Allgemeinzustand, und sie könne sich nicht vorstellen, wie sie dabei einer Arbeit nachgehen solle.

Das LSG hat von den Verpackungswerken der Firma ~~Gesellschaft~~ ~~Wann~~ und von den ~~Gesellschaft~~ ~~Wann~~ ~~Produkt~~-Werken in Hannover Auskünfte darüber eingeholt, ob es Arbeitsplätze gibt, die für die Klägerin geeignet wären. Die Verpackungswerke der Firma ~~Gesellschaft~~ ~~Wann~~ teilten mit Schreiben vom 15. Februar 1962 mit, daß es in ihrer Abteilung Kunststoff-Nacharbeit Arbeitsplätze gebe, die die Klägerin einnehmen könnte. Es handle sich hier um Nachsehen, Sortieren, Montieren und Packen von Kunststoff-Fertigteilen. Diese Tätigkeit werde im Sitzen ausgeführt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

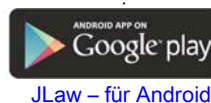
Nach der Auskunft der G----- W----- P-----Werke gibt es in einem chemischen Betrieb nur wenig Möglichkeiten für einen Einsatz der Klägerin, weil praktisch in jeder Abteilung eine Berührung mit chemischen Stoffen, zumindest aber der Geruch dieser Chemikalien kaum auszuschließen sei. Allerdings könne die Klägerin Buntpapiere für Schulzwecke, die keinerlei Farben abgeben, schichten und in entsprechende Bündel heften. Diese Arbeit werde im Sitzen ausgeführt.

Durch Urteil vom 25. Juli 1962 hat das LSG das Urteil des SG in Hannover vom 1. November 1961 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei nicht berufsunfähig. Sie sei allein durch die chronische Ekzembildung in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, die anderen Leiden seien für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von untergeordneter Bedeutung. Aber auch das Hautleiden mache es der Klägerin nicht unmöglich, noch mindestens die Hälfte dessen zu verdienen, was sie als gesunde Person verdienen könnte, wenn sie sich die Arbeitsstelle entsprechend aussuche. Die starke Minderung der Alkaliresistenz mache es der Haut unmöglich, die beim Waschen mit bestimmten Seifen und Waschmitteln frei werdenden Laugen zu neutralisieren. Die Klägerin dürfe daher nur alkalifreie Seifen benutzen und müsse sich vor stärkeren Verschmutzungen in Acht nehmen. Auch die Berührung mit den Stoffen, die nach den Feststellungen der Ärzte Reizungen der Haut zur Folge haben (Spül-Rei, Pril, Sil, Perwoll, Diphenyl, Alphapinen, Bromstyrol, Fenchylalkohol, Karvon, Vanillin, Heliotropin und Zitronellal) müsse bei der Arbeit vermieden werden. Schließlich seien auch Arbeiten in feuchter Umgebung nicht möglich. Die Feststellung des SG, die Klägerin könne keine Büroarbeiten ausführen, lasse sich aus den ärztlichen Feststellungen nicht rechtfertigen. Dennoch könne sie auf diese Arbeiten nicht verwiesen werden, weil ihr hierzu die erforderlichen Fähigkeiten fehlen dürften. Sehr ungeeignet seien für die Klägerin zahlreiche in der Hauswirtschaft anfallende Arbeiten. Die Feststellung des SG, auch in der Industrie oder im Gewerbe sei keine Arbeit denkbar, bei der sie nicht mit einem der als unverträglich festgestellten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Stoffe oder mit Schmutz oder Nässe in Berührung komme, sei jedoch unrichtig. In vielen Betrieben gebe es Pack- und Sortierarbeiten und Prüftätigkeiten, die die Klägerin verrichten könne. Das werde durch die eingeholten Auskünfte der Verpackungswerke G----- W----- und der G----- W----- P----- Werke bewiesen. Auch bei den Firmen B----- und S----- in Hannover dürfte es geeignete Arbeitsplätze geben. Die Annahme des SG, die Klägerin könne beim Nachgehen einer beruflichen Tätigkeit nicht in dem Maße die zur Vermeidung eines Rückfalls erforderlichen hygienischen Maßnahmen durchführen, wie es zu Hause der Fall sei, sei nicht richtig. Denn die unbedingt notwendigen Waschungen müßten auch dann durchgeführt werden, wenn die Klägerin nur noch im eigenen Haushalt einige wenige Arbeiten verrichtete, und eine Einreibung der Haut nach den erforderlichen Waschungen könne auch während der genannten Berufstätigkeiten erfolgen.

Gegen dieses ihr am 14. August 1962 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten Dähne von der Bundesrechtsstelle des DGB vom 4. September 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 5. September 1962 - unter Stellung eines Revisionsantrages - Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 25. September 1962, eingegangen beim BSG am 26. September 1962, begründet.

Sie rügt, das Berufungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht dadurch verletzt, daß es unterlassen habe, ein neurologisches Gutachten einzuholen, obwohl sie mehrmals darauf hingewiesen habe, daß sie wegen des durch das Ekzem hervorgerufenen Juckreizes keinen ausreichenden Schlaf finde und obwohl der Arzt Dr. P----- einen psycho-nervösen Erschöpfungszustand mit depressiver Stimmungslage festgestellt habe. Infolge der Hauterkrankung habe sich eine echte Neurose gebildet. Zum Nachweis hierfür beruft sie sich auf das der Revisionsbegründungsschrift beigelegte Schreiben des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. D----- vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

30. August 1962, in welchem dieser darauf hinweist, daß er früher bereits das Vorliegen eines Nervenleidens neben dem Hautleiden angenommen habe. Zudem habe das Berufungsgericht eine Prüfung unterlassen, ob ihr wegen ihres Hautleidens nicht deshalb eine Arbeitsausübung unmöglich sei, weil es die Arbeitskräfte eines jeden Unternehmens abzulehnen pflegten, mit jemandem zusammenzuarbeiten, der an einem ausgedehnten Haut-ekzem leide. Ihre Bewerbungen seien daher auch ohne Erfolg geblieben. Insbesondere sei es ausgeschlossen, daß sie in Betrieben der Nahrungsmittelindustrie eingestellt werde.

Sie beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Hannover vom 1. November
1961 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Sie ist der Ansicht, daß die Revision nicht statthaft sei, da die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen nicht durchgriffen. Dr. D----- habe in seinem Gutachten vom 15. Juni 1960 den psychischen Befund als unauffällig bezeichnet. Dr. P----- habe demgegenüber zwar auf eine depressive Stimmungslage bei psycho-nervösem Erschöpfungszustand hingewiesen, habe diesem Zustand aber offenbar keine erwerbsmindernde Bedeutung beige-messen, weil er ihn bei der Zusammenfassung der erwerbsmindern-den Leiden nicht erwähnt habe. Bei diesem Sachverhalt habe das Berufungsgericht sich nicht gedrängt zu fühlen brauchen, ein neurologisches Gutachten einzuholen. - Da bei der Klägerin keine abstoßenden Entstellungen vorlägen, hätte das Berufungs-gericht zu Recht die Frage der Einwirkung solcher Entstel-lungen auf die Einstellungsmöglichkeiten nicht untersucht. Wenn es auch richtig sei, daß die Klägerin in gewissen Betrieben



- 7 -

nicht eingestellt werde, so sei ihr doch jedenfalls möglich, in Betrieben der metallverarbeitenden Industrie zu arbeiten. Sie habe entgegen ihrer Behauptung nicht ständig Salben auf ihrem Ekzem, so daß ihr Einwand, sie werde aus diesem Grunde nicht eingestellt, nicht stichhaltig sei. - Das Berufungsgericht habe also weder gegen Beweiswürdigungsgrundsätze verstoßen, noch seine Amtsermittlungspflicht verletzt.

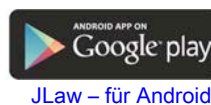
Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch statthaft; denn jedenfalls die erste der von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen greift durch.

Das Berufungsgericht hat § 103 SGG dadurch verletzt, daß es unterlassen hat, ein nervenfachärztliches Gutachten einzuholen. Zwar sind im Laufe dieses Verfahrens eine Reihe von Fachärzten auf dem Gebiete der Hauterkrankungen gehört worden, es hätte aber zusätzlich noch eines nervenfachärztlichen Gutachtens bedurft. Nicht nur der Hinweis des Dr. D----- in seinem Befundbericht vom 15. Juni 1960 auf die zykllothyme (endogen-depressive) Veranlagung mit längeren depressiven Zeiten, sondern auch der Hinweis des Dr. P----- in seinem Gutachten vom 20. September 1961 auf einen psycho-nervösen Erschöpfungszustand mit depressiver Stimmungslage hätte dem Berufungsgericht Veranlassung geben müssen, zusätzlich ein nervenfachärztliches Gutachten einzuholen. Dies um so mehr, als die Klägerin in der Klageschrift und in ihrem Schriftsatz vom 20. Januar 1962 darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie infolge des ständigen Juckreizes keinen ausreichenden Schlaf finde und infolgedessen "mit den Nerven vollkommen fertig" und nicht in der Lage sei zu arbeiten.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach § 128 SGG hat zwar das Tatsachengericht den Umfang der zu erhebenden Beweise zu bestimmen und das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob hierbei die Grenzen dieses Rechts eingehalten sind. Hier hat das Berufungsgericht diese Grenzen überschritten. Denn es hat nur Ärzte einer bestimmten Fachrichtung gehört, obwohl der Sachverhalt auch eine Aufklärung durch ein nervenärztliches Gutachten verlangte.

Die von der Beklagten gegen diese Rüge erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Aus dem Gutachten des Dr. D----- kann nicht entnommen werden, daß er dem nervenärztlichen Befund keine Bedeutung zumesse, denn über die Bedeutung dieses Befundes hat er sich überhaupt nicht ausgelassen. Daß Dr. P----- in seinem Gutachten den erhobenen Befund nicht weiter ausgewertet hat, kann nicht geschlossen werden, daß er ihn für bedeutungslos gehalten habe.

Wenn auch nicht gesagt werden kann, ob die Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis geführt hätte, so durfte doch diese Frage nicht unaufgeklärt bleiben. Die Revision ist somit statthaft.

Da das angefochtene Urteil bei Einholung eines nervenfachärztlichen Gutachtens anders hätte ausfallen können, ist die Revision auch begründet. Mangels wirksamer ausreichender Tatsachenfeststellungen konnte der Senat allerdings nicht selbst in der Sache entscheiden, sondern mußte das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen.

Dieses wird nicht nur ein nervenfachärztliches Gutachten einzuholen haben, sondern wird darüber hinaus auch zu prüfen haben, ob die Klägerin, wie sie behauptet, infolge des Ekzems praktisch von jedem in Betracht kommenden Arbeitsplatz ausgeschlossen ist. Wenn dieses Ekzem auch nicht ansteckend sein dürfte, so ist es doch immerhin denkbar, daß Unternehmer sie deshalb nicht einstellen, weil sie befürchten, ihre Arbeit-



- 9 -

nehmer würden es ablehnen, mit der Klägerin zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus fällt bei Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie auch noch ins Gewicht, daß diese mit Rücksicht auf ihre Kundschaft die Einstellung solcher Personen vermeiden könnten. Wenn es an sich bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit nach § 1246 Abs. 2 RVO auch nur darauf ankommt, ob der Versicherte noch bestimmte Tätigkeiten verrichten kann, nicht aber, ob er einen entsprechenden freien Arbeitsplatz findet - da Arbeitslosigkeit zu Lasten der Arbeitslosenversicherung geht - so kann doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Vorschrift den einkommensmäßigen Ausgleich einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zum Ziele hat und daß daher nur solche Verweisungstätigkeiten in Betracht kommen können, die dem Versicherten auch praktisch offenstehen. Wenn also ein Versicherter an einer abstoßenden Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, einen Arbeitsplatz zu erhalten, obwohl er nach seinem Gesundheitszustand objektiv entsprechende Tätigkeiten verrichten könnte, so muß er als berufsunfähig angesehen werden. Ob allerdings im vorliegenden Fall das Ekzem, an welchem die Klägerin leidet, eine solche Folge hat, ist zumindest zweifelhaft. Immerhin wird sich das Berufungsgericht mit dieser Frage auseinanderzusetzen haben.

Darüber hinaus wird das Berufungsgericht den Kreis der Arbeiten, die die Klägerin verrichten kann, neu zu überprüfen haben. Wenn es auch recht zweifelhaft ist, ob einerseits Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie wegen der Rücksichtnahme der Unternehmer auf ihre Kundschaft und andererseits Betriebe der chemischen Industrie wegen der Einwirkung chemischer Stoffe auf das Ekzem in Betracht kommen, so wird doch zu prüfen sein,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ob die Klägerin nicht z.B. auf Tätigkeiten in Betrieben der metallverarbeitenden Industrie verwiesen werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)